



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

9. Jahrgang

16.01.2019

Nr. 1

Inhalt:

1. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern
2. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

3. Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Hohe Börde am 26. Mai 2019
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Gemäß § 10 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist in der Gemeinde Hohe Börde ein Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen in den Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde: Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen am 26. Mai 2019 zu bilden.

Entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet der Gemeinde Hohe Börde vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

12. Februar 2019

Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Gemeindewahlausschuss einzureichen.

Beisitzer und Ihre Stellvertreter sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde Hohe Börde zu berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer gemäß § 4 Absatz 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen werden. Sie sollen möglichst am Sitz der Gemeindewahlleiterin wohnen. Das Vorschlagsrecht zur Benennung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer bildet eine Einheit. Sofern eine Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Vorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Hohe Börde
Gemeindewahlleiterin
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Abschließend weise ich auf § 13 Absätze 1-3 sowie §§ 9 Absatz 1a und 10 Absatz 1a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hin.

Hohe Börde, OT Irxleben, den 02.01.2019

Pitschmann
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Hohe Börde
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Hohe Börde vertretenen Parteien und Wählergruppen werden entsprechend § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, wahlberechtigte Personen als Mitglied der Wahlvorstände für die Europawahl und Kommunalwahl bis zum 20. Februar 2019 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Hohe Börde
Gemeindewahlleiterin
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hohe Börde, OT Irxleben, den 09.01.2019

Pitschmann
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Hohe Börde
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Hohe Börde am 26. Mai 2019

I. Wahltermin

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 03. Juli 2018 (MBI. LSA Nr. 24/2018 vom 16. Juli 2018, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Auf Grundlage der § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl

des Gemeinderates und der Ortschaftsräte in der Gemeinde Hohe Börde am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

Wahlberechtigt zur Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet

haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) verloren haben.

Wahlbar sind alle Bürger/innen der Gemeinde Hohe Börde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für die Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Gemeinderatswahl ist im Wahlgebiet der Gemeinde Hohe Börde ein Wahlbereich mit allen Ortsteilen gebildet worden.

Für die Ortschaftsratswahlen wurde für die Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben/Mammendorf, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen jeweils ein separates Wahlgebiet gebildet.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlen der kommunalen Vertretungen (Gemeinderat und Ortschaftsräte) in der Gemeinde Hohe Börde am 26. Mai 2019 auf.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne von Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelbewerber/innen eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Zahl der Vertreterinnen/ Vertreter

Kommunale Vertreter	Anzahl der Mitglieder	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat	28	33
Ortschaftsrat:		
Ackendorf	5	10
Bebertal	7	12
Bornstedt	5	10
Eichenbarleben	7	12
Groß Santerleben	7	12
Hermsdorf	7	12
Hohenwarsleben	7	12
Irxleben	9	14
Niedermodeleben	9	14
Nordgermersleben	5	10
Ochtmersleben	5	10
Rottmersleben	5	10
Schackensleben	5	10
Wellen	7	12

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens von folgender Anzahl an Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches bzw. des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

	Anzahl
Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde	100
Wahl zum Ortschaftsrat in den Ortsteilen	
Ackendorf	3
Bebertal	13
Bornstedt	3
Eichenbarleben/Mammendorf	9
Groß Santerleben	8
Hermsdorf	13
Hohenwarsleben	14
Irxleben	19
Niedermodeleben	35
Nordgermersleben	7
Ochtmersleben	4
Rottmersleben	6
Schackensleben	6
Wellen	10

Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und Montag, den 18. März 2019, 18.00 Uhr abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans bzw. des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Für Einzelbewerber ist in diesem Fall die eigene Unterschrift ausreichend.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU),
Alternative für Deutschland	(AfD),
DIE LINKE	(DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 (10) S.1 Nrn. 1 und 4

Zur Wahl in den Gemeinderat Hohe Börde
Aktive Bürger Hohe Börde

(Aktive Bürger Hohe Börde)

Wahlgemeinschaft Feuerwehr Hohe Börde (Feuerwehr)

Zur Wahl in die Ortschaftsräte

Ackendorf
Viola Herzig (EB)

Bebertal
Feuerwehr-Sportverein (Feuerwehr-Sport)

Bornstedt
Hartmut Heinrichs (EB)

Eichenbarleben
Erdmute Kipper (EB)

Groß Santerleben
Marco Kretschmer (EB)

Irxleben
Sven Nachtigall (EB)

Niedermodeleben
Holger Rieseberg (EB)

Ochtmersleben
Unabhängige Wahlgemeinschaft Eichenbarleben/Mammendorf (UWG)

Rottmersleben
Bürger für Groß Santerleben (BfGS)

Schackensleben
Hermsdorf (UBH)

Wellen
Unabhängige Bürgervertretung Hermsdorf (UBH)

Ackendorf
Hohenwarsleben (ABI)

Bebertal
Aktive BürgerInitiative für Hohenwarsleben (ABI)

Bornstedt
Bürger für Hohenwarsleben (BfH)

Eichenbarleben
Irxleben (AÜWSVI)

Groß Santerleben
Allgemeine Überparteiliche Wahlgemeinschaft „SV Irxleben“ (AÜWSVI)

Irxleben
Niedermodeleben (BGN)

Niedermodeleben
Bürgergruppe Gemeinwohl Niedermodeleben (BGN)

Ochtmersleben
Freie Unabhängige Wahlgemeinschaft (FUWG)

Rottmersleben
Matthias Trittel (EB)

Schackensleben
Ochtmersleben (AfO)

Wellen
Allianz für Ochtmersleben (AfO)

Ackendorf
Rottmersleben (FWG)

Bebertal
Freie Wählergruppe Rottmersleben (FWG)

Bornstedt
Schackensleben (BBS)

Eichenbarleben
Bürgerbund Schackensleben (BBS)

Groß Santerleben
Wellen (BfW)

Irxleben
Bürger für Wellen (BfW)

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages (03.07.2018) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens eine/n Abgeordnete(n) oder im Bundestag durch mindestens eine/n im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordnete/n vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18.02.2018) ihre Beteiligung an der Wahl der Landeswahlleiterin angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaft hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der KWO LSA eingerichtet werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauenspersonen oder ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter, einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

1. Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA sowie die Erklärung, das er/sie beim Wahlvorschlag für die kommunalen Vertretungen (Gemeinderat und Ortschaftsrat) keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;

2. Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber der Gemeindewahlleiterin abzugeben nach dem Muster der Anlage 8a KWO LSA;

3. Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster Anlage 9 KWO LSA:

4. für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle eines Wahlerfolges aus dem Amts- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster Anlage 9 a KWO LSA

5. Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und Ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 a KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber)

6. für jede/n Bewerber/in der/die der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft

7. für jede/n Bewerber/in, der/die der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er/sie parteilos ist.

Zum weiteren Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der kommunalen Vertretungen (Gemeinderat und Ortschaftsräte) verweise ich auf §§ 21 ff, KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die erforderlichen amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge sind **kostenfrei** zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung in der Gemeinde Hohe Börde erhältlich.

IV. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA **am Montag, dem 18. März 2019, um 18.00 Uhr (69.Tag vor der Wahl).**

Die Wahlvorschläge sind auf dem Postweg unter der Adresse

Gemeinde Hohe Börde

Die Gemeindewahlleiterin

OT Irxleben

Bördestraße 8

39167 Hohe Börde

oder persönlich bei der o.g. Adresse einzureichen.

Irxleben, den 09.01.2019

Pitschmann
Gemeindewahlleiterin

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

6958007-1
7/403